
Lobbyismus-Richtlinie

für die Mitarbeiter* der DIC Unternehmensgruppe („DIC“)

Präambel

Der Vorstand der DIC Asset AG hat diese Richtlinie als Grundlage eines verantwortungsbewussten und rechtmäßigen Handelns für die Mitarbeiter der DIC verabschiedet.

Gültig ab	18.02.2022
Gültigkeitskreis	DIC Unternehmensgruppe

Versionsführung

Version	Datum	Änderung	Autor	Freigabe durch
Bestandteil der Compliance-Richtlinie Version 2.0	23.12.2021	-	DIC	Vorstand
1.0	16.02.2022	Eigenständige Richtlinie	DIC	Vorstand

* Definition Mitarbeiter: Alle für die DIC Asset AG sowie deren Tochterunternehmen tätigen Beschäftigten, einschließlich Führungskräften (ohne Organmitglieder der DIC Asset AG), Leiharbeitnehmern/-innen, Teilzeitbeschäftigten, studentischen Aushilfen, kurzfristig Beschäftigten, Auszubildenden, Trainees und Praktikanten/-innen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei diesem Begriff und bei sonstigen Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und dient der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

1. Lobbyismus-Richtlinie

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik ist ein fester Wesensbestandteil der Demokratie. Die Lobbyarbeit der DIC zeichnet sich dabei durch Transparenz, Fairness, Integrität sowie sachliche Informationen aus. Sie beruht auf den folgenden Grundsätzen, die für Mitarbeiter der DIC an sich sowie für Berater, die von Mitarbeitern der DIC beauftragt werden, gelten.

Lobbyisten des Unternehmens und Berater sind verpflichtet

- sich namentlich und als Vertreter der DIC zu erkennen zu geben,
- sich zwecks Registrierung (sofern vorgesehen) wahrheitsgemäß als Mitarbeiter der DIC oder von der DIC Beauftragte darzustellen, um gegenüber Dritten und/oder öffentlich Bediensteten transparent zu sein,
- offen die Geschäftsinteressen des Unternehmens zu erklären,
- sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen den aktuellen Wissensstand des Unternehmens vollständig, evidenzbasiert und nicht irreführend widerspiegeln,
- transparent und ehrlich zu sein, wenn sie Informationen über den Zweck des Antrags einholen oder einzuholen versuchen und
- öffentlich Bedienstete nicht dazu zu verleiten, gegen die für sie geltenden Regeln und Verhaltensnormen zu verstoßen.

Wenn das Unternehmen ehemalige öffentlich Bedienstete beschäftigt, respektieren wir deren Verpflichtung zur Einhaltung der für sie geltenden Regeln und Vertraulichkeitsvorschriften.

Die DIC, d.h. ihre Lobbyisten, lassen sich in Lobbyregister auf Bundes- und Landesebene, soweit vorhanden, eintragen und legen relevante summierte Kosten der Lobbyarbeit offen. Wenn Berater der DIC mit der Vertretung des Unternehmens in der Lobbyarbeit beauftragt wurden, bedarf es grundsätzlich eines offiziellen Vertrags, der Angaben zum Zweck und/oder Ziel der Lobbyarbeit enthält. Von der DIC beauftragte Lobbyisten müssen sich gemäß der Konzernregelung an dieselben Regeln halten wie die internen Lobbyisten.

Die DIC unterstützt die Einführung von Transparenzregeln (z.B. Lobbyregister) in den politischen Systemen, in denen sie ihre Interessen wahrnimmt.

Die DIC spendet nicht an politische Parteien, Politiker oder Bewerber um ein politisches Amt. Einzelpersonen aus Politik und Verbänden werden nicht gesponsert.

2. Hinweise auf Fehlverhalten und Verstöße

Für Hinweise auf Fehlverhalten und Verstöße oder bei Bedenken oder Fragen stehen die in Ziffer 10 und 12 der Compliance-Richtlinie genannten Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.